

Art. 120 - Die Fristen gelten für Minderjährige, Entmündigte und andere Handlungsunfähige. Der Schiedshof kann den Verfall der Fristen ihnen gegenüber jedoch aufheben, wenn feststeht, dass ihre Vertretung vor Ablauf der Fristen nicht gewährleistet war.

Art. 121 - Die Kanzlei ist täglich geöffnet, außer samstags, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen.

Der König bestimmt die Öffnungszeiten.

Art. 122 - Der Schiedshof legt seine Geschäftsordnung fest. Er sorgt für ihre Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt*.

TITEL VI - Schlussbestimmungen

Art. 123 - § 1 - Die für die Arbeitsweise des Schiedshofes erforderlichen Haushaltsmittel werden in den Haushaltsplan der Dotationen eingetragen.

§ 2 - Die Königlichen Erlasse über den Schiedshof werden im Ministerrat beraten.

TITEL VII - Übergangsbestimmungen

Art. 124 - [...]

[Art. 124 aufgehoben durch Art. 28 des G. vom 9. März 2003 (B.S. vom 11. April 2003)]

[Art. 124bis - [...]]

[Früherer Artikel 124bis eingefügt durch Art. 68 des G. vom 16. Januar 1989 (B.S. vom 17. Januar 1989) und unnummeriert zu Art. 30bis durch Art. 10 des G. vom 9. März 2003 (B.S. vom 11. April 2003)]

Art. 125 - Die Ernennung der Referendare, die auf der Grundlage des Gesetzes vom 28. Juni 1983 über die Organisation, Zuständigkeit und Arbeitsweise des Schiedshofes angeworben worden sind, ist endgültig.

Art. 126 - Die Bestimmung des Artikels 41 Absatz 1 über den Besitz des Diploms eines Doktors oder Lizienten der Rechte ist nicht anwendbar auf die Greffiers, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes im Amt sind.

Art. 127 - Es werden aufgehoben:

1. im Gerichtsgesetzbuch:

a) in Artikel 1082 Absatz 2, abgeändert durch das Gesetz vom 10. Mai 1985, die Wörter "außer wenn die zweite Beschwerde ausschließlich die durch den Schiedshof erklärte Nichtigkeit der Bestimmung eines Gesetzes oder eines Dekretes, auf die die angefochtene Bestimmung gegründet ist, geltend macht",

b) Buch III Titel VIII und Artikel 1147bis, eingefügt durch das Gesetz vom 10. Mai 1985,

2. Artikel 31bis der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat; eingefügt durch das Gesetz vom 10. Mai 1985,

3. das Gesetz vom 28. Juni 1983 über die Organisation, Zuständigkeit und Arbeitsweise des Schiedshofes, abgeändert durch das Gesetz vom 31. Dezember 1983, mit Ausnahme der Artikel 31 bis 34 und 112,

4. Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Februar 1984 über das Gehalt der Mitglieder, Referendare und Greffiers des Schiedshofes, ihre Invorschlagbringung und Ernennung sowie die Beleidigungen und Gewalttätigkeiten gegen die Mitglieder dieses Gerichtshofes,

5. das Gesetz vom 10. Mai 1985 über die Wirkungen der durch den Schiedshof erlassenen Nichtigkeitsentscheide.

[Art. 128 - Artikel 34 § 5 tritt spätestens ab der dritten Ernennung nach dem Inkrafttreten des Sondergesetzes vom 9. März 2003 zur Abänderung des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof in Kraft.]

[Art. 128 eingefügt durch Art. 29 des G. vom 9. März 2003 (B.S. vom 11. April 2003)]

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2008 — 448

[C - 2008/00093]

16 JUNI 2006. — **Wet betreffende de gunning, informatie aan kandidaten en inschrijvers en wachttermijn inzake overheidsopdrachten en bepaalde opdrachten voor werken, leveringen en diensten.** — Duitse vertaling

De respectievelijk in bijlagen 1 en 2 gevoegde teksten zijn de Duitse vertaling :

— van de wet van 16 juni 2006 betreffende de gunning, informatie aan kandidaten en inschrijvers en wachttermijn inzake overheidsopdrachten en bepaalde opdrachten voor werken, leveringen en diensten (*Belgisch Staatsblad* van 15 februari 2007);

— van de wet van 12 januari 2007 tot wijziging van de wet van 16 juni 2006 betreffende de gunning, informatie aan kandidaten en inschrijvers en wachttermijn inzake overheidsopdrachten en bepaalde opdrachten voor werken, leveringen en diensten (*Belgisch Staatsblad* van 15 februari 2007).

Deze vertalingen zijn opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling bij de Adjunct-arrondissementscommissaris in Malmedy in uitvoering van artikel 76 van de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, vervangen bij artikel 16 van de wet van 18 juli 1990 en gewijzigd bij artikel 6 van de wet van 21 april 2007.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2008 — 448

[C - 2008/00093]

16 JUIN 2006. — **Loi relative à l'attribution, à l'information aux candidats et soumissionnaires et au délai d'attente concernant les marchés publics et certains marchés de travaux, de fournitures et de services.** — Traduction allemande

Les textes figurant respectivement aux annexes 1^{re} et 2 constituent la traduction en langue allemande :

— de la loi du 16 juin 2006 relative à l'attribution, à l'information aux candidats et soumissionnaires et au délai d'attente concernant les marchés publics et certains marchés de travaux, de fournitures et de services (*Moniteur belge* du 15 février 2007);

— de la loi du 12 janvier 2007 modifiant la loi du 16 juin 2006 relative à l'attribution, à l'information aux candidats et soumissionnaires et au délai d'attente concernant les marchés publics et certains marchés de travaux, de fournitures et de services (*Moniteur belge* du 15 février 2007).

Ces traductions ont été établies par le Service central de traduction allemande auprès du Commissaire d'arrondissement adjoint à Malmedy en exécution de l'article 76 de la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, remplacé par l'article 16 de la loi du 18 juillet 1990 et modifié par l'article 6 de la loi du 21 avril 2007.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2008 — 448

[C - 2008/00093]

16. JUNI 2006 — Gesetz über die Vergabe, die Unterrichtung der Bewerber und Bieter und die Wartefrist im Rahmen von öffentlichen Aufträgen und bestimmten Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen — Deutsche Übersetzung

Die in den Anlagen 1 und 2 aufgenommenen Texte sind die deutsche Übersetzung:

— des Gesetzes vom 16. Juni 2006 über die Vergabe, die Unterrichtung der Bewerber und Bieter und die Wartefrist im Rahmen von öffentlichen Aufträgen und bestimmten Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen,

— des Gesetzes vom 12. Januar 2007 zur Abänderung des Gesetzes vom 16. Juni 2006 über die Vergabe, die Unterrichtung der Bewerber und Bieter und die Wartefrist im Rahmen von öffentlichen Aufträgen und bestimmten Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen.

Diese Übersetzungen sind von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissar in Malmedy erstellt worden in Ausführung von Artikel 76 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft, ersetzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 18. Juli 1990 und abgeändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. April 2007.

Anlage 1

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST KANZLEI DES PREMIERMINISTERS

16. JUNI 2006 — Gesetz über die Vergabe, die Unterrichtung der Bewerber und Bieter und die Wartefrist im Rahmen von öffentlichen Aufträgen und bestimmten Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL I — *Allgemeine Bestimmungen und Begriffsbestimmungen*

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 77 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Es setzt die Richtlinie 2004/17/EG vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und die Richtlinie 2004/18/EG vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge um.

KAPITEL II — *Vergabe, Unterrichtung der Bewerber und Bieter und Wartefrist im Rahmen von öffentlichen Aufträgen*

Art. 2 - § 1 - Ein öffentlicher Auftrag, der in Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge - nachstehend Gesetz über öffentliche Aufträge genannt - erwähnt ist, wird durch den vom öffentlichen Auftraggeber gefassten Beschluss zur Bestimmung des Auftragnehmers und gegebenenfalls zur Billigung seines Angebots zugewiesen. Durch die aufgrund von § 2 erfolgte Unterrichtung in Bezug auf diesen Beschluss entsteht keinerlei vertragliche Bindung.

Die eigentliche Auftragsvergabe erfolgt durch Notifizierung der vertraglichen Bindung an den Auftragnehmer. Für das in Artikel 3 des Gesetzes über öffentliche Aufträge erwähnte Verhandlungsverfahren kann der König andere Vergabeformen vorsehen. Ab Auftragsvergabe kann der Vertrag unbeschadet der Anwendung von § 4 nicht mehr aufgrund einer rechtswidrigen Vergabe vom Richter ausgesetzt beziehungsweise aufgehoben werden.

§ 2 - Bewerber und Bieter haben das Recht, über den Beschluss des öffentlichen Auftraggebers in Bezug auf ihren Teilnahmeantrag, ihr Angebot oder den in Artikel 35 des Gesetzes über öffentliche Aufträge erwähnten Beschluss unterrichtet zu werden. Für Aufträge unter bestimmten Werten kann der König Ausnahmen zu diesem Recht vorsehen.

Bestimmte Angaben dürfen nicht mitgeteilt werden, wenn ihre Offenlegung den Gesetzesvollzug behindern, dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen oder die berechtigten geschäftlichen Interessen öffentlicher oder privater Unternehmen oder den lautereren Wettbewerb zwischen ihnen beeinträchtigen würde.

§ 3 - Vor Auftragsvergabe hält der öffentliche Auftraggeber eine Wartefrist ein. Während dieser Frist kann der Bieter, dem ein Schaden entstanden ist beziehungsweise zu entstehen droht, die Aussetzung der Auftragsvergabe beantragen, ohne dass ein schwer wiedergutzumachender ernsthafter Nachteil nachzuweisen ist. Bei rechtzeitiger Einreichung dieses Antrags wird die Wartefrist verlängert, damit das Aussetzungsverfahren stattfinden kann. Ist nach Ablauf dieser Verlängerung im Verfahren nicht entschieden worden, kann der Auftrag unverzüglich vergeben werden.

Der Antrag wird entweder gemäß dem in den koordinierten Gesetzen über den Staatsrat vorgesehenen entsprechenden Dringlichkeitsverfahren oder im Eilverfahren vor dem ordentlichen Richter eingereicht, wenn der öffentliche Auftraggeber nicht der Gerichtsbarkeit des Staatsrates unterliegt. Die Entscheidung in Bezug auf den Antrag erfolgt auch unter Abwägung des öffentlichen Interesses und der Interessen des Bieters.

Gemäß dem europäischen Recht bestimmt der König den Ausgangspunkt der Wartefrist, die annehmbare Frist und ihre eventuelle Verlängerung. Für bestimmte Arten Aufträge und Verfahren und für Aufträge unter bestimmten Werten kann er Ausnahmen zu der Wartefrist vorsehen.

§ 4 - Bei einer Auftragsvergabe vor Ablauf der Wartefrist kann der Bieter, dem ein Schaden entstanden ist beziehungsweise zu entstehen droht, binnen dreißig Tagen ab dem Datum, an dem er die Auftragsvergabe zur Kenntnis genommen hat, die Aufhebung des Vertrags beim Präsidenten des zuständigen Gerichts beantragen, der wie im Eilverfahren entscheidet. Der Antrag muss gegen den öffentlichen Auftraggeber und gegen den Auftragnehmer gerichtet werden.

Der Richter weist den Antrag ab:

1. wenn die Vergabe mit Ausnahme der Nichtbeachtung der Wartefrist offensichtlich ordnungsgemäß erfolgt ist,
2. wenn der betreffende Bieter offensichtlich nicht als Auftragnehmer in Betracht kommt.

Der Richter kann den Antrag abweisen, wenn der Auftrag zum Zeitpunkt der Verkündung bereits ganz oder teilweise ausgeführt ist.

KAPITEL III — *Vergabe, Unterrichtung der Bewerber und Bieter und Wartefrist
im Rahmen von bestimmten Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen
im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung und im Bereich der Postdienste*

Art. 3 - § 1 - Bewerber und Bieter haben das Recht, über den Beschluss in Bezug auf ihren Teilnahmeantrag, ihr Angebot oder den Beschluss zur Nichtvergabe des Auftrags unterrichtet zu werden, der von dem in Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes über öffentliche Aufträge erwähnten Auftraggeber und dem in Artikel 72 des Gesetzes über öffentliche Aufträge erwähnten öffentlichen Unternehmen oder öffentlichen Auftraggeber gefasst worden ist. Für Aufträge unter bestimmten Werten kann der König Ausnahmen zu diesem Recht vorsehen.

Bestimmte Angaben dürfen nicht mitgeteilt werden, wenn ihre Offenlegung den Gesetzesvollzug behindern, dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen oder die berechtigten geschäftlichen Interessen öffentlicher oder privater Unternehmen oder den lautereren Wettbewerb zwischen ihnen beeinträchtigen würde.

§ 2 - Vor Auftragsvergabe hält der Auftraggeber und das öffentliche Unternehmen oder der öffentliche Auftraggeber, das beziehungsweise der in Artikel 72 des Gesetzes über öffentliche Aufträge erwähnt ist, eine Wartefrist ein. Während dieser Frist kann der Bieter, dem ein Schaden entstanden ist beziehungsweise zu entstehen droht, die Aussetzung der Auftragsvergabe beantragen, ohne dass ein schwer wiedergutzumachender ernsthafter Nachteil nachzuweisen ist. Bei rechtzeitiger Einreichung dieses Antrags wird die Wartefrist verlängert, damit das Aussetzungsverfahren stattfinden kann. Ist nach Ablauf dieser Verlängerung im Verfahren nicht entschieden worden, kann der Auftrag unverzüglich vergeben werden.

Der Antrag wird entweder gemäß dem in den koordinierten Gesetzen über den Staatsrat vorgesehenen entsprechenden Dringlichkeitsverfahren oder im Eilverfahren vor dem ordentlichen Richter eingereicht, wenn der Auftraggeber, das öffentliche Unternehmen oder der öffentliche Auftraggeber nicht der Gerichtsbarkeit des Staatsrates unterliegt. Die Entscheidung in Bezug auf den Antrag erfolgt auch unter der Abwägung des öffentlichen Interesses und der Interessen des Bieters.

Gemäß den diesbezüglichen europäischen Richtlinien bestimmt der König den Ausgangspunkt der Wartefrist, die annehmbare Frist und ihre eventuelle Verlängerung. Für bestimmte Arten Aufträge und Verfahren kann er Ausnahmen zu der Wartefrist vorsehen.

§ 3 - Ab Auftragsvergabe kann der Vertrag unbeschadet der Anwendung des vorliegenden Paragraphen nicht mehr aufgrund einer rechtswidrigen Vergabe vom Richter ausgesetzt beziehungsweise aufgehoben werden.

Bei einer Auftragsvergabe vor Ablauf der Wartefrist kann der Bieter, dem ein Schaden entstanden ist beziehungsweise zu entstehen droht, binnen dreißig Tagen ab dem Datum, an dem er die Auftragsvergabe zur Kenntnis genommen hat, die Aufhebung des Vertrags beim Präsidenten des zuständigen Gerichts beantragen, der wie im Eilverfahren entscheidet. Der Antrag muss gegen den Auftraggeber, das öffentliche Unternehmen oder den öffentlichen Auftraggeber, das beziehungsweise der in Artikel 72 des Gesetzes über öffentliche Aufträge erwähnt ist, und gegen den Auftragnehmer gerichtet werden.

Der Richter weist den Antrag ab:

1. wenn die Vergabe mit Ausnahme der Nichtbeachtung der Wartefrist offensichtlich ordnungsgemäß erfolgt ist,
2. wenn der betreffende Bieter offensichtlich nicht als Auftragnehmer in Betracht kommt.

Der Richter kann den Antrag abweisen, wenn der Auftrag zum Zeitpunkt der Verkündung bereits ganz oder teilweise ausgeführt ist.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 16. Juni 2006

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Premierminister
G. VERHOFSTADT

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz
Frau L. ONKELINX

Anlage 2

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST KANZLEI DES PREMIERMINISTERS

12. JANUAR 2007 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 16. Juni 2006 über die Vergabe, die Unterrichtung der Bewerber und Bieter und die Wartefrist im Rahmen von öffentlichen Aufträgen und bestimmten Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 77 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - In das Gesetz vom 16. Juni 2006 über die Vergabe, die Unterrichtung der Bewerber und Bieter und die Wartefrist im Rahmen von öffentlichen Aufträgen und bestimmten Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen wird ein Artikel 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 4 - Königliche Erlasse zur Ausführung des vorliegenden Gesetzes werden im Ministerrat beraten.»